

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirks Niederbayern

Max Zizler
Ulrichstr. 15
94481 Grafenau

e-mail: max.zizler@t-online.de
Telefon: 08552/689
Mobil: 0170/2311811



Sportgericht des Bezirks Niederbayern

Vors. SGdB Niederbayern – Max Zizler – Ulrichstr. 15 - 94481 Grafenau

Grafenau, 29.08.2011

Aktenzeichen: 1/2011/SGdB Ndb

Urteil

im Verfahren

über die Vornahme von Spielerwechsel ohne fristgerechter Unterzeichnung der Anträge

gegen den Verein A / dessen Abteilungsleiter

Das Sportgericht des Bezirks Niederbayern (SGdB) hat am 29.08.2011

durch

den Vorsitzenden	Max Zizler, Grafenau
den Beisitzer	Dr. Diether Hofmann, Rottenburg/Laaberg
den Beisitzer	Ludwig Haslbeck, Leiblfing

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Beschuldigte wird wegen Verstoßes gegen § 56 (1) RVStO zu einer Geldstrafe von € 50,- verurteilt.**
- 2. Der Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen**

..

Zuständigkeit

Das SG des Bezirks ist für die Rechtsprechung des Falls in 1. Instanz zuständig.

Das Urteil erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. *Passus über Kostenvorschuss* (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

...

Sachverhalt:

Am 07.06.2011 fragte der Abteilungsleiter (AL) des Vereins B beim BTTV, Frau Nicole Käser an, ob der Wechsel seiner bisher beim Verein B spielenden Jugendspieler X und Y regulär verlaufen sei.

Die beiden Spieler trainierten am 31.05.2011, dem letzten Tag der Wechselfrist beim Verein A. Nach mündlicher Wechselzusage zu Gunsten des Vereins A gab dieser am 31.05. um 20.49 Uhr den Wechsel für Y und um 21.01 Uhr den Wechsel für X in click-tt ein.

Lt. Aktennotiz (Rücksprache mit den beiden Spielern) von Frau Käser, BTTV, lagen zur Wechselfrist keine Unterschriften der Jugendspieler vor.

Frau Käser forderte die Wechselanträge vom AL des Vereins A ein. Die Wechselanträge gingen am 07.06.2011, 07.49 Uhr beim BTTV ein. Sie waren mit Datum 06.06.2011 datiert.

Damit sind die beiden Wechselanträge ungültig.

Eine Urkundenfälschung liegt nicht vor. Eine Täuschung ist ebenfalls zu verneinen.

Per Email vom 16.07.2011 an den Vorsitzenden des SG bedauert der AL des Vereins A seine „Fehlinterpretation“ zum Wechselmodus. „Wir gingen davon aus, dass bis zum 31.05. der Internet-Wechsel erfolgt sein muss, dass allerdings die Unterschrift der Eltern bis zum 31.05. vorliegen muss, war uns nicht klar“.

Begründetheit:

1. **Der online-Wechsel zur Spielberechtigung der beiden Jugendspieler X und Y vom Verein B zum Verein A am 31.05.2011 erfolgte unrechtmäßig. Zum Ablauf der Wechselfrist 31.05.2011 hätten die Unterschriften der beiden Jugendspieler und die schriftlichen Einverständniserklärungen der Eltern vorliegen müssen. Siehe WO B 5.2.5**
2. **Das SG geht davon aus, dass die Wechselanträge in Unkenntnis des neuen click-tt-Verfahrens ausgeführt wurden. Deshalb ist das SG überzeugt, dass eine Strafe lt. RVStO § 66 (1) nicht anzuwenden ist.**
3. **Der Tatbestand der WO B 5, insbesondere WO B 5.2.5 und damit des ungerechtfertigten Wechselantrags bleibt bestehen.**
4. **Auf Grund fehlerhafter Angaben lt. § 56 (1) wird die Mindeststrafe von € 50,- festgesetzt**

(...)

Die Strafe lt. Punkt 4 (Begründetheit) beträgt € 50,-

Die Verfahrenskosten und die Strafe sind dem Beschuldigten durch die Geschäftsstelle in Rechnung zu stellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Alois-Bergmann-Weg 12, 93149 Nittenau)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Dr. Diether Hofmann
Beisitzer

gez.
Max Zizler
Vorsitzender

gez.
Ludwig Haslbeck
Beisitzer